

DEPARTEMENT

VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Leistungsvertrag

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

dem Departement Volkswirtschaft und Inneres

vertreten durch Hans-Peter Fricker, Generalsekretär und Markus Rudin, Leiter Amt für Migration und Integration

(Leistungsbesteller)

und den Gemeinden

Stadt Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Wettingen und Würenlos

vertreten durch die

Stadt Baden

vertreten durch Erich Obrist, Stadtrat und David Müller, Leiter Gesellschaft

(Leistungserbringer)

betreffend

Führung eines dezentralen Informations- und Beratungsangebots in den Jahren 2019-2021

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) leistet der Bund finanzielle Beiträge an Integrationsprogramme der Kantone für längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer. Die Ausrichtung von kantonalen Geldern stützt sich auf § 29 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) sowie § 2 der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV).

Für die zweite Programmperiode in den Jahren 2018–2021 hat der Bund mit dem Kanton Aargau eine neue Programmvereinbarung für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Aargau auf der Grundlage des Kantonalen Integrationsprogramms KIP abgeschlossen. Die neue Programmperiode dient primär der Konsolidierung und der weiteren Entwicklung der in der ersten Programmperiode in den Jahren 2014–2017 aufgebauten Massnahmen in den verschiedenen Pfeilern des KIP.

Das Kantonale Integrationsprogramm KIP 2018–2021 bildet die strategische Grundlage der kantonalen Integrationsförderung und wurde zusammen mit dem Verpflichtungskredit für die Programmperiode 2018–2021 vom Grossen Rat genehmigt (GRB Art. Nr. 2017-0232).

Der Leistungsbesteller hat im Jahr 2017 mit dem Leistungserbringer einen Leistungsvertrag betreffend Planung und Aufbau eines dezentralen Informations- und Beratungsangebotes abgeschlossen. Sieben Gemeinden (Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos) haben gestützt auf diesen Vertrag ein Konzept für den Betrieb eines Dezentralen Informations- und Beratungsangebots (nachfolgend "Fachstelle" genannt) erarbeitet. Fünf Gemeinden (Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Wettingen und Würenlos) haben der Umsetzung des Konzepts zugestimmt. Der Leistungserbringer übernimmt ab dem Jahr 2019 die Trägerschaft und die operative Umsetzung. Die Fachstelle soll per 1. August 2019 operativ sein.

2. Grundlagen des Vertrags

Vorliegender Vertrag stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) 24. Oktober 2007 (SR 142.208)
- Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
- Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 (SAR 122.515).
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau für die Programmperiode 2018–2021 des Kantonalen Integrationsprogramms
- Kantonales Integrationsprogramm KIP 2018–2021
- Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Neue Programmperiode 2018–2021; Verpflichtungskredit

3. Integrierender Bestandteil des Leistungsvertrags

- Konzept Pilotprojekt 2019–2021, "Dezentrales Angebot Integration Region Baden" vom 12. Juni 2019
- Vereinbarung des Leistungserbringers mit den Gemeinden

4. Kontaktstellen

Kanton	Projektleitung
Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), Sektion Integration und Beratung, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau	Stadt Baden, Abteilung Gesellschaft, Fachstelle Integration, Mellingerstrasse 19, 5401 Baden

5. Leistungen

5.1 Gegenstand der Leistung

Die beteiligten Gemeinden führen ein Dezentrales Informations- und Beratungsangebot gemäss Konzept vom 12. Juni 2019. Die Fachstelle dient den beteiligten Gemeinden als Informations- und Beratungsangebot bei integrationsrelevanten Fragen. Die Fachstelle erbringt verschiedene Dienstleistungen für die Gemeinden in Form von fachlichem Know-how sowie professioneller Unterstützung und Begleitung, um die einzelnen Gemeindeverwaltungen zu entlasten.

Zudem dient die Fachstelle als Meldestelle für migrationsspezifische Herausforderungen in den Gemeinden. Sie greift proaktiv Themen auf, welche die Region aktuell oder in naher Zukunft betreffen.

Die Gemeinden tragen die vom Kanton nicht abgedeckten Lohnkosten (brutto) für die Führung der Fachstelle sowie die Kosten für die übrigen Aufwendungen und wirken bei der Weiterentwicklung und beim Ausbau des Angebots mit.

Die Aufgaben der Fachstelle umfassen die folgenden Punkte:

- **Aufbau der Fachstelle Integration Region Baden**
- **Information und Beratung**
Unterstützung der Gemeinden bei der Erstinformation von Neuzugezogenen aus dem Ausland, niederschwellige Kurzberatungen von Migrantinnen und Migranten zur Förderung des Integrationsprozesses, fachliche Beratungen von Privaten, Behörden oder Organisationen, Triage
- **Koordination und Vernetzung**
Überblick über die Integrationsangebote, Koordination und Vernetzung der Angebote und Freiwilligenarbeit im Integrationsbereich, Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden
- **Angebots- und Projektförderung**
Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten, Qualitätssicherung und Erschliessung von Finanzquellen
- **Schlüsselpersonen und Brückenbauer**
Aufbau, Rekrutierung, Pflege eines regionalen Netzwerks von gut integrierten Migrantinnen und Migranten als Schlüsselpersonen, Vermittlung von Einsätzen zur Unterstützung von Gemeinden, Schulen und Institutionen
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Webseite, Medienarbeit, Veranstaltungen

5.2 Weitere Vorgaben zur Leistungserfüllung

Die strategische Leitung der Fachstelle liegt bei der regionalen Integrationskommission (RIKO), bestehend aus je einem Exekutivmitglied der beteiligten Gemeinden sowie einer Vertretung durch den Kanton.

Weiterer Bestandteil der Leistungen des Leistungserbringers ist die fristgerechte und vollständig eingereichte Berichterstattung gemäss Ziffer 9 des vorliegenden Vertrags.

Bei sämtlichen Aktivitäten und Publikationen im Zusammenhang mit den vorliegend vereinbarten Leistungen verpflichtet sich der Leistungserbringer, die Finanzierung durch Bund und Kanton zu deklarieren; hierzu ist das vom Bund für die neue Programmperiode vorgesehene Logo „Kantonales Integrationsprogramm Kanton Aargau“ zu verwenden. Das Logo ist auf der Kantonalen Homepage (www.ag.ch/kip) zum Herunterladen aufgeschaltet.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Leistungsvertrags erklärt sich der Leistungserbringer damit einverstanden, dass Name und Inhalt ihres Projekts sowie die Koordinaten des Leistungserbringers öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

6. Folgen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung

Änderungen in der Leistungserbringung, in der Planung und inhaltliche Abweichungen von den im Konzept beschriebenen Massnahmen sind dem Kanton umgehend zu melden. Kanton und Trägerschaft prüfen unter solchen Umständen gemeinsam nochmals die Durchführung des Projekts und den beidseitigen Leistungsumfang.

Erbringt der Leistungserbringer seine Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft, bleiben eine entsprechende Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrags und die sofortige Kündigung des Vertrags vorbehalten.

7. Finanzielle Abgeltung

7.1 Umfang

Der Kanton bezahlt dem Leistungserbringer für die vereinbarten Leistungen gemäss der Vereinbarung des Leistungserbringers mit den beteiligten Gemeinden einen jährlichen Anteil an die effektiven Lohnkosten von 60% innerhalb des **maximalen Kostendachs von 270'000 Franken** über die Vertragsdauer 2019-2021 gemäss Ziffer 7.2.

Sollten die Lohnkosten nach erfolgter Personaleinstellung absehbar höher ausfallen als budgetiert, wird das Kostendach im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons (Verpflichtungskredit KIP) erhöht.

7.2 Jährliche Zahlungsmodalitäten und Rechnungsstellung

Jährlich beträgt der maximale Beitrag des Leistungsbestellers 112'000 Franken (Kostendach). Der jährliche Beitrag wird gemäss den effektiven Lohnkosten innerhalb des jährlichen Kostendachs entrichtet. Aufgrund der Implementierung der Leistungen per 1. August 2019 erfolgt die Zahlung für das **Jahr 2019** wie folgt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Zahlung bei Vertragsunterzeichnung: | Fr. 23'000.— |
| 2. Schlusszahlung im vierten Quartal gemäss effektiven Lohnkosten, max. | Fr. 23'000.— |

Für die **Jahre 2020 und 2021** gelten die folgenden Auszahlungsmodalitäten:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Teilzahlung von 50% im ersten Quartal: | Fr. 56'000.— |
| 2. Schlusszahlung im vierten Quartal gemäss effektiven Lohnkosten, max.: | Fr. 56'000.— |

Der Leistungserbringer bringt dem Leistungsbesteller die effektiven Lohnkosten jeweils im vierten Quartal zur Kenntnis, sobald diese definitiv feststehen.

Die Rechnungstellung erfolgt unaufgefordert durch den Leistungserbringer per E-Rechnung gemäss beiliegendem Merkblatt an das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Vermerk auf Rechnung: **Referenz 24000040-ARVF**

8. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Die finanzielle Abgeltung gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Budgetvorgaben des Regierungsrats und der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

9. Berichterstattung und Controlling

Die Berichterstattung gibt Auskunft über die Leistungserbringung seitens Trägerschaft. Letztere hat dem Kanton auf dessen Verlangen jederzeit über die Verwendung des Geldes und über Kennzahlen zum aktuellen Projektstand Auskunft zu erteilen.

Die quantitative und qualitative Berichterstattung erfolgt während der Dauer des Vertrags jährlich unaufgefordert jeweils per 15. Februar mittels Berichterstattungsformular des Kantons.

10. Haftung

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften aus Arbeits-, Sozialversicherungs- sowie Haftpflichtrecht. Der Kanton ist von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ausgeschlossen.

11. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Die Parteien bemühen sich, für aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über die Streitigkeit (§ 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

12. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt per 1. August 2019 in Kraft und endet per 31. Dezember 2021.

13. Vertragsänderungen

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

14. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird dreifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Der Leistungsbesteller:

Ort und Datum:

Aarau,

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Hans-Peter Fricker

Generalsekretär

Markus Rudin

Leiter Amt für Migration und Integration

Der Leistungserbringer:

Ort und Datum:

Stadt Baden

Erich Obrist

Stadtrat

David Müller

Leiter Gesellschaft

Original an:

- Stadt Baden, Erich Obrist, Stadtrat, Rathausgasse 1, 5400 Baden
- Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Integration und Beratung, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau (zwei Originale nach Unterzeichnung bitte an den Kanton zurücksenden)

Anhänge:

- Konzept Pilotprojekt "Dezentrales Angebot Integration Region Baden" vom 12. Juni 2019
- Vereinbarung des Leistungserbringers mit den beteiligten Gemeinden

Beilage:

- Merkblatt zur elektronischen Rechnungsstellung